



Aktion "sattelfest"



Radweg oder Fahrbahn ?

Wo muss mit dem Fahrrad gefahren werden?

Fahrräder gehören grundsätzlich auf die Fahrbahn. Das regelt der § 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Demnach müssen Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, auf Radwegen oder sogar auf dem Gehweg zu fahren.

Eine Benutzungspflicht von Radwegen für Radfahrer gibt es nur, wenn dies durch die Verkehrszeichen 237, 240, 241 angeordnet ist. Benutzungspflichtige Radwege sollen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der Gefahrenlage das Fahren auf der Fahrbahn zu gefährlich ist und die baulichen Voraussetzungen bezüglich Wegebreiten und Wegebeschaffenheit vorliegen. Vielen Verkehrsteilnehmer ist jedoch nicht bekannt, dass es auch nichtbenutzungspflichtige Radwege gibt. Diese müssen von ihrer Eigenart her als Radweg erkennbar sein und sich eindeutig von einem Gehweg, z.B. durch Rotfärbung des Pflasters, abheben. Es ist auch erlaubt, dass Gehwege mitbenutzt werden, wenn die Mitbenutzung durch den Zusatz „Radverkehr frei“ erlaubt ist. Hierbei gilt eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber den Fußgängern und die Geschwindigkeit muss an den Fußgängerverkehr angepasst werden.

Radwege müssen vom Grundsatz her immer in Fahrtrichtung rechts benutzt werden, es sei denn, durch den Zusatz „Radverkehr frei“ ist auch der Weg in Fahrtrichtung links für das Radfahren zugelassen oder es ist eine Benutzungspflicht für einen Zweirichtungsradweg angeordnet.

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen Gehwege benutzen. Hierbei ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

Zeichen 237



Radweg

Zeichen 240



Gemeinsamer
Geh- und Radweg

Zeichen 241



Getrennter
Geh- und Radweg

Wann treten Konflikte auf?

Wie schon anfangs beschrieben, darf und soll mit dem Fahrrad grundsätzlich auf der Fahrbahn gefahren werden. Hierbei entstehen die größten Konflikte mit den motorisierten Verkehrsteilnehmern. Unverständnis der Autofahrer für die sich langsamer bewegenden Radfahrer, zu geringe Abstände beim Überholen und unschöne Gesten erschweren ein gutes miteinander im Straßenverkehr. Auf die Gehwege ausweichende Radfahrer gefährden dann oft Fußgänger, da diese im Normalfall nicht mit Radfahrern auf dem Gehweg rechnen. Ein großes Gefahrenpotential birgt das regelwidrige Fahren auf Gehwegen und auf Radwegen entgegen der Fahrtrichtung, so genannte „Geisterradler“. Besonders an Kreuzungen und Einmündungen gefährden diese andere Verkehrsteilnehmer und sich selbst, weil im Regelfall nicht mit einem Radfahrer aus der falschen Richtung zu rechnen ist.

Eine Gemeinschaftsaktion von:

